



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Natalie Pawlik

Staatsministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

info@bmas.bund.de

Berlin, 14. Mai 2025

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2025;

BT-Drucksache 21/121, Frage Nr. 39

Anlage: – 1 –

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2025
BT-Drucksache 21/121, Frage Nr. 39
der Abgeordneten Frau Cansin Köktürk, Die Linke

Frage Nr. 39:

Plant die Bundesregierung hinsichtlich Sanktionen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) weiterhin die laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD (S. 17) vorgesehene Möglichkeit von sogenannten Totalsanktionen, also die hundertprozentige Streichung des Regelsatzes, obwohl dies laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 2019 (Urteil des Ersten Senats vom 5. November 2019, BvL 7/16, Sanktionen im Sozialrecht) strengen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit unterliegt und der sonst weite Einschätzungsspielraum zur Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit von Regelungen zur Ausgestaltung des Sozialstaates hier beschränkt ist, und in der damaligen Ausgestaltung im SGB II nicht vollumfänglich mit der grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) vereinbar ist und der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD ebenfalls besagt, dass diese Rechtsprechung beachtet werden soll (S. 17)?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode wurde unter anderem vereinbart:

„Bei Menschen, die arbeiten können und wiederholt zumutbare Arbeit verweigern, wird ein vollständiger Leistungsentzug vorgenommen. Für die Verschärfung von Sanktionen werden wir die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachten.“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft derzeit die Umsetzung dieser Vereinbarung.